Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
129/2004		26.07.2004	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	09.08.2004
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	12.08.2004
☒ Kreisausschuss		24.08.2004
☒ Kreistag		01.09.2004

Inhalt:
1. Beauftragung der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) mit der Durchführung aller Aufgaben, die vom Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu erbringen sind.
2. Übertragung des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes in die UDG.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) wird ab dem 01.01.2005 als Dritter mit der Durchführung aller Aufgaben, die vom Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu erbringen sind, beauftragt.

2. Der Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark wird zum 01.01.2005 aus der Gebietskörperschaft ausgegliedert und in die UDG aufgenommen.

3. Der Landrat wird beauftragt, die für die Umsetzung der Pkt. 1 und 2 notwendigen Verträge abzuschließen.

zuständiges Amt:

Landwirtschafts- und Umweltamt	Ehrenfried Hartwig Amtsleiter	Reinhold Klaus Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
III/20	Mike Förster	
70	Doris Krause	
I/J	Dr. Hilmar Sander	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
REA	09.08.2004						
AFR	12.08.2004						
KA	24.08.2004						
KT	01.09.2004						

Begründung:

Gemäß der Beschlussfassung des Kreistages vom 28.04.2004 (nichtöffentlicher Teil), DS-Nr.: 68/2004, Pkt. 6, in dem es heißt: „Der UAG werden nach rechtlicher Überprüfung auch die hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung, darunter die Gebührenkalkulation und der Gebühreneinzug, übertragen“, wurde der vorliegende Beschlussvorschlag erarbeitet.

Gemäß § 2 Abs. 1 BbgAbfG erfüllt der Landkreis seine Aufgaben als öffentlicher Entsorgungsträger als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Bei pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt es sich um gesetzlich zugewiesene Aufgaben, die hinsichtlich der Übertragbarkeit auf Privatrechtssubjekte nicht zur Disposition des Landkreises stehen, solange nicht ausdrücklich eine materiell-rechtliche Privatisierung gesetzlich zugelassen ist. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG ermöglicht in Verbindung mit § 5 Satz 4 BbgAbfG grundsätzlich die vollständige Übertragung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Dritte.

Es ist hier davon auszugehen, dass eine solche materiell-rechtliche Übertragung an die UDG nicht erfolgen soll. Dies ergibt sich schon unzweifelhaft aus den Beschlussfassungen des Kreistages.
Gemäß der Beschlussbegründung zur DS-Nr. 104/2004 wird „die UAG mit der Behandlung des Restabfalls(...) beauftragt“ und nach der Begründung zum Beschluss DS-Nr. 106/2004 „mit der Aufgabendurchführung (...) beauftragt.“ Daraus ist zu schlussfolgern, dass die UDG (vormals UAG) lediglich als Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1-3 BbgAbfG tätig werden soll und die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe beim Landkreis verbleibt.
Im Rahmen pflichtiger Selbstverwaltungsangelegenheiten ist es, soweit § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG - so wie hier - nicht zur Anwendung gelangt, nicht möglich, die Aufgabe der Abfallbeseitigung an Dritte zu übertragen. Es ist lediglich gestattet, die Durchführung der Aufgabe einem Dritten zu überlassen. Der Landkreis bleibt öffentlich-rechtlicher Verpflichteter und damit für die Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verantwortlich und in der Haftung. Der Dritte nimmt im Rahmen eines Auftrages die technische Durchführung und die geschäftliche Abwicklung der Aufgabe wahr. Der Landkreis bedient sich also der UDG lediglich zur technischen Aufgabenerfüllung, die UDG ist im rechtlichen Sinne Erfüllungsgehilfe. Die UDG wird mit der tatsächlichen Wahrnehmung der Aufgabe unter voller Aufrechterhaltung der Rechte und der Pflichtenstellung des Landkreises betraut. Der Erfüllungsgehilfe ist nicht berechtigt, in unmittelbare Rechtsbeziehung zu den Nutzern der öffentlichen Einrichtung zu treten. Bei Pflichtaufgaben kommt nur eine Rechtsbeziehung zwischen dem kommunalen Aufgabenträger und den Nutzern zustande. Diese Grundsätze sind bei der Frage, welche konkreten Aufgaben die UDG durchführen kann, zu berücksichtigen.

Die beim Landkreis verbleibende Verantwortung und Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe erfordert vertragliche Regelungen, die eine Kontrolle und Überwachung des privaten Dritten ermöglichen und gewährleisten. Gemäß § 5 BbgAbfG hat der Landkreis durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die UDG die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Dazu hat sich der Landkreis ausreichende Überwachungs- und Weisungsbefugnisse vertraglich vorzubehalten.

Zumindest sollten die Aufgaben, die künftig von der UDG wahrgenommen werden sollen, im Vertrag zur Beauftragung ausdrücklich benannt werden. Weiterhin sollte vertraglich die Bindung der UDG an die allgemeinen Ziele, Grundsätze und Pflichten der

Abfallgesetze, an die Rechtsverordnungen sowie an Nebenbestimmungen aus Verwaltungsakten fixiert werden.

Hinsichtlich der Festsetzung, der Erhebung und der Zwangsvollstreckung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten sowie der Entscheidung über einen Widerspruch und den Erlass des Widerspruchsbescheides enthält der Runderlass des Ministeriums des Innern II Nr. 10/1997 ausführliche Hinweise. Die im Runderlass Nr. 10/1997 dargestellten Grundsätze sind auch auf den Erlass anderer Verwaltungsakte anwendbar (siehe Anlage).

Da der als Deponiebetrieb des Landkreises existierende Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb (AWD) derzeitig die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgers erfüllt, ist es logisch und konsequent den AWD in die UDG zu übertragen.

Die Übertragung des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes in die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH soll nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) erfolgen.

Hierbei entstehen größere Aufwendungen z.B. für die Erstellung der Ausgliederungsbilanz und die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer.
Nach dem Wortlaut des Umwandlungsgesetzes handelt es sich um die Ausgliederung eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft und die Aufnahme in eine Kapitalgesellschaft. Für dieses Verfahren sind die §§ 123-137, 138-140 und 168-173 UmwG anzuwenden.

Zu beachten sind weiterhin die kommunalrechtlichen Vorschriften für die Veräußerung von Vermögen, § 90 GO und die Genehmigungsfreistellungsverordnung. Die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform bedarf nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch das Innenministerium.

Gemäß dieser gesetzlichen Vorschriften besteht das Ausgliederungsverfahren aus folgenden Bestandteilen:

1. Kreistagsbeschluss (kann zusammen mit der Aufgabenübertragung gefasst werden).

2. Notarieller Ausgliederungsvertrag zwischen Uckermärkischer Dienstleistungs-gesellschaft und Landkreis.
   Für die Übertragung des Vermögens ist eine Ausgliederungsbilanz aufzustellen und ein Sachgründungsbericht gem. § 5 Abs. 4 GmbHG erforderlich.

3. Information des Personalrats über den Ausgliederungsvertrag.

4. Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Ausgliederungsvertrag in notarieller Form erforderlich.

   Es ist ferner zu beachten:

1. Die Anmeldung der Ausgliederung beim Handelsregister muss spätestens 8 Monate nach der Bilanzaufstellung erfolgen. Die Bilanz sollte zum Ausgliederungsstichtag aufgestellt werden.

2. Die praktische Umsetzung kann bereits ab 01.01.2005 stattfinden. Die rechtliche Umsetzung kann im Laufe des Jahres 2005 rückwirkend zum 01.01.2005 erfolgen, muss jedoch spätestens mit der Anmeldung zum Handelsregister im August 2005 abgeschlossen sein.

3. Mit schwierigen Fragen der Ausgliederung ist eine Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft zu beauftragen, da nicht nur die Ausgliederungsbilanz aufzustellen und der Sachgründungsbericht anzufertigen bzw. zu prüfen sind, sondern ggf. noch weitere handels-, gesellschafts- oder steuerrechtliche Probleme auftreten können.

Für die Überleitung der Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten des AWD gelten die Bestimmungen des BGB § 613 a.

Landkreis Uckermark 25.08.2004
Der Landrat Tel.: 1007

Drucksachenänderung

1. Beauftragung der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) mit der Durchführung aller Aufgaben, die vom Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu erbringen sind
2. Übertragung des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes in die UDG)
(Beschlussvorlage **DS-Nr.: 129/2004)**

Auf Empfehlungen der Ausschüsse für Regionalentwicklung (REA) am 09.08.04, Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) am 12.08.04 sowie des Kreisausschusses am 24.08.04 wird der Punkt 3 des Beschlussvorschlages um die Formulierung *„... und die notwendigen Beschlüsse einzuholen“* erweitert.

Der Beschlussvorschlag lautet somit neu:

„1. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) wird ab dem 01.01.2005 als Dritter mit der Durchführung aller Aufgaben, die vom Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu erbringen sind, beauftragt.
2. Der Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark wird zum 01.01.2005 aus der Gebietskörperschaft ausgegliedert und in die UDG aufgenommen.
3. Der Landrat wird beauftragt, die für die Umsetzung der Pkt. 1 und 2 notwendigen Verträge abzuschließen und die notwendigen Beschlüsse einzuholen.“

Klemens Schmitz